

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Brunn für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	1.978.900	1.978.900
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.260.600	2.264.300
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-177.100	-180.800
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.903.800	1.903.800
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	2.040.600	2.040.600
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-136.800	-136.800
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	137.200	737.200
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	2.030.000
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	137.200	-1.292.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)

wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 1.100.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 234.952 EUR auf 834.952 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 460 v.H.

auf 460 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 400 v.H.

auf 400 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 2,12 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

nunmehr 2,12 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO – Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO – Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher
auf voraussichtlich | -718.532 EUR
-722.232 EUR |
| 2. | zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | -650.523 EUR
-654.723 EUR |
| 3. | zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 440.190,63 EUR
436.490,63 EUR |

Neverin, den 22.09.2026

Ort, Datum



iv. J. Boes

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrats des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 17.09.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

I. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

1. Kredit für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 1.100.000 EUR vollständig genehmigt.

2. Kassenkredit

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 834.952 EUR vollständig genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite des Amtes Neverin veröffentlicht.

iv. J. Boes

(Unterschrift)
Bürgermeister

